

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG)

A. Problem und Ziel

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. Dezember 2020 den Beschluss über das System der Eigenmittel der Europäischen Union angenommen. Dieser Beschluss soll an die Stelle des Beschlusses des Rates 2014/335/EU, Euratom vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union treten.

Der Beschluss basiert auf der Einigung der Staats- und Regierungschefs bei der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020. Er setzt die Schlussfolgerungen um, die die Einnahmeseite des dort beschlossenen Finanzpakets betreffen. Der Europäische Rat fand vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie statt, die die Europäische Union und die Mitgliedstaaten vor eine historische Herausforderung stellt. Mit dem zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR 2021–2027) und dem temporären Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) wurde dabei ein Paket von Maßnahmen vereinbart, das einen verlässlichen, angemessenen und zukunftsgerichteten Rahmen für die Aufgaben und Herausforderungen der EU-Haushalte in den nächsten Jahren schafft und über die EU-Haushalte auch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie in den Mitgliedstaaten eindämmt und mildert. Der Eigenmittelbeschluss regelt die wesentlichen Grundlagen der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Bezüglich der Eigenmittelfinanzierung des EU-Haushaltes werden dabei gegenüber dem bisherigen Eigenmittelbeschluss einige Anpassungen vorgenommen, die infolge des Austritts des Vereinigten Königreiches und der Auswirkungen der Pandemie auf das EU-Bruttonationaleinkommen erforderlich werden. Als Beitrag zu einer angemesseneren Lastenteilung in der Finanzperiode 2021 bis 2027 werden Korrekturen der Eigenmittelverpflichtungen zugunsten einiger Mitgliedstaaten vorgenommen, darunter auch Deutschland. Zudem wird ab 2021 eine neue Eigenmittelkategorie in Form einer so genannten Plastik-Abgabe eingeführt.

Zur Finanzierung des Aufbauinstrumentes NGEU wird auf Basis von Artikel 122 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Europäische Kommission im Eigenmittelbeschluss ermächtigt, Mittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018 am Kapitalmarkt aufzunehmen. Die

Aufnahme dieser Kredite am Kapitalmarkt und entsprechend auch die ersten Auszahlungen aus dem Aufbauinstrument NGEU an die Mitgliedstaaten kann erst beginnen, wenn der neue Eigenmittelbeschluss in Kraft getreten ist. Das erfordert, dass er in allen Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben ratifiziert wurde. Die der Europäischen Kommission übertragene Befugnis zur Mittelaufnahme ist im Eigenmittelbeschluss hinsichtlich ihrer Höhe, der Dauer und ihrem Zweck klar begrenzt. Die generierten Mittel werden über die Instrumente und Programme des MFR für Ausgaben verwendet sowie als Darlehen an die Mitgliedstaaten vergeben – allerdings nur zur Verwendung im Rahmen des Aufbauinstrumentes NGEU zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise. Die Rückzahlung der Kredite, die zur Finanzierung von Ausgaben aufgenommen wurden, erfolgt aus dem EU-Haushalt.

B. Lösung

Der auf Artikel 311 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 106a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) gestützte Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. Gemäß § 3 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf der Eigenmittelbeschluss daher der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Eigenmittelbeschluss bildet die wesentliche, rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Eigenmittelverpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Unionshaushaltes und damit der Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind auf dieser Grundlage maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabe Volumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Die traditionellen Eigenmittel, die insbesondere die Zolleinnahmen umfassen, werden von den Mitgliedstaaten erhoben und nach Einbehalt einer sogenannten Erhebungskostenpauschale in Höhe von zukünftig 25 % direkt an den Unionshaushalt weitergeleitet.

Neben den traditionellen Eigenmitteln wird der Unionshaushalt aus drei weiteren Quellen finanziert werden: aus den Eigenmitteln auf Basis der Mehrwertsteuer (sogenannte MwSt-Eigenmittel), einer neuen Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nichtrecycelten Kunststoffverpackungsabfalls (der sogenannten Plastik-Abgabe) und den Eigenmitteln auf Basis des Bruttonationaleinkommens (sogenannte BNE-Eigenmittel). Diese drei Eigenmittelarten der Europäischen Union werden aus dem Steueraufkommen des Bundes aufgebracht. Die BNE-Eigenmittel werden weiterhin die wichtigste Finanzierungsquelle des EU-Haushaltes bleiben und im Rahmen des MFR 2021–2027 voraussichtlich rund 73 % der Eigenmittelzahlungen ausmachen.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021 bis 2027 würden sich die Gesamtabführungen an Eigenmitteln durch die Bundesrepublik Deutschland nach dem neuen Eigenmittelbeschluss unter Annahme der vollen Ausschöpfung der jährlichen Obergrenzen des Finanzrahmens wie folgt entwickeln (in Mrd. EUR, Angaben in laufenden Preisen)*:

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
38,0	38,0	38,2	39,7	41,0	42,4	43,1

* Annahmen: neuer EMB ab 01.01.2021; 2021 Haushaltsentwurf KOM; 2022-27 Haushaltsvolumen gem. ER-Einigung

Da die Höhe der deutschen Abführungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, insbesondere von der Entwicklung des Bruttonationaleinkommens in allen Mitgliedstaaten, handelt es sich bei den hier aufgeführten Zahlen nur um eine Momentaufnahme. Aktualisierte Prognosen der deutschen Eigenmittelabführungen unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren werden halbjährlich im Rahmen der Steuerschätzung veröffentlicht.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Da keine Informationspflichten eingeführt werden, entstehen auch keine Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bleibt im Ganzen betrachtet in etwa unverändert: durch die Einführung einer Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nichtrecycelten Kunststoffverpackungsabfalls steigt der Erfüllungsaufwand der nationalen Verwaltung zunächst geringfügig an; durch die Vereinfachung des MwSt-Eigenmittels verringert er sich dagegen wieder.

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird ein neues Eigenmittel eingeführt, das 0,80 EUR/Kilogramm nichtrecycelten Kunststoffverpackungsabfalls pro Jahr beträgt. Nach Maßgabe von Artikel 6a der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle muss die Menge der in den Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen und die Menge, die davon recycelt wurde, an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Berechnung des Eigenmittels wird auf diesen statistischen Daten aufsetzen und die errechnete Menge des nichtrecyclerten Kunststoffverpackungsabfalls pro Jahr in Deutschland lediglich mit 0,80 EUR/ Kilogramm multiplizieren. Der zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist entsprechend gering einzuschätzen.

Auf der anderen Seite wird das MwSt-Eigenmittel vereinfacht: Ausgangspunkt für die Berechnungen bleiben weiterhin die Mehrwertsteuereinnahmen des Mitgliedstaates. Um hieraus eine für die EU harmonisierte Bemessungsgrundlage zu erhalten, werden die Einnahmen dividiert durch einen gewogenen mittleren Satz (GMS), welcher die verschiedenen Mehrwertsteuersätze und Anwendungsbereiche innerhalb der EU berücksichtigt. Der GMS stellt dabei den durchschnittlichen Mehrwertsteuersatz aller steuerpflichtigen Umsätze des Mitgliedstaates dar und basiert auf aufwendigen Berechnungen. Mit dem Eigenmittelbeschluss muss der GMS nun nicht mehr jährlich berechnet werden, sondern wird für den Zeitraum des MFR auf Basis der Daten für das Jahr 2016 festgeschrieben. Gleichzeitig müssen zukünftig Ausgleichsbeträge nur noch für Vertragsverletzungen und territoriale Anwendungsbereiche ermittelt werden, die Berechnung des Mehrwertsteuer-Eigenmittels wird damit erheblich erleichtert.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020
über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung
des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom
(Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020
über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung
des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom
(Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ist gestützt auf Artikel 311 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und auf Artikel 106a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Danach erlässt der Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Europäischen Union festgelegt werden. Dieser Beschluss tritt gemäß Artikel 311 Absatz 2 Satz 3 AEUV erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz soll die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Eigenmittelbeschluss erteilt werden und damit von Seiten der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung geschaffen werden, dass der Eigenmittelbeschluss in Kraft treten kann.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist der Tag, an dem der Eigenmittelbeschluss nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 IntVG ist für die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Beschluss des Rates gemäß Artikel 311 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Gesetz erforderlich. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz soll die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Eigenmittelbeschluss erteilt werden. Der Eigenmittelbeschluss tritt allerdings erst in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben ihre Zustimmung erteilt haben.

1. Wesentliche Auswirkungen

Der Eigenmittelbeschluss bildet die rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Eigenmittelverpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Unionshaushaltes und damit der Verteilung der finanziellen Lasten zwi-

schen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind auf dieser Grundlage maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Die Traditionellen Eigenmittel, die insbesondere die Zolleinnahmen umfassen, werden von den Mitgliedstaaten erhoben und nach Einbehalt einer Erhebungskostenpauschale von zukünftig 25 % direkt an den Unionshaushalt weitergeleitet.

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird ein neues Eigenmittel, nämlich eine Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nichtrecycelten Kunststoffverpackungsabfalls, eingeführt.

Der deutsche Anteil an den vereinfachten MwSt-Eigenmitteln, der Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nichtrecycelten Kunststoffverpackungsabfalls und den BNE-Eigenmitteln der Europäischen Union wird aus dem Steueraufkommen des Bundes aufgebracht.

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird die Europäische Kommission zur Finanzierung des Aufbauinstrumentes NGEU ermächtigt, Mittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018 am Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Aufnahme dieser Kredite am Kapitalmarkt und entsprechend auch die ersten Auszahlungen aus dem Aufbauinstrument NGEU an die Mitgliedstaaten kann erst beginnen, wenn der Eigenmittelbeschluss in Kraft getreten ist. Die der Europäischen Kommission übertragenen Befugnisse zur Mittelaufnahme sind im Eigenmittelbeschluss hinsichtlich ihrer Höhe, der Dauer und ihrem Zweck klar begrenzt. Die generierten Mittel werden zum ausschließlichen Zweck der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise über die Instrumente und Programme des MFR für Ausgaben verwendet sowie als Darlehen an die Mitgliedstaaten vergeben.

Der neue Eigenmittelbeschluss wird nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in allen Mitgliedstaaten rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 angewandt. Bis dahin bleibt der bisherige Eigenmittelbeschluss gültig.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird eine neue Eigenmittelkategorie, die sogenannte Plastik-Abgabe, eingeführt. Sie wird berechnet auf Basis des Gewichts der im jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen, nichtrecycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff. Auf diese Weise soll der Unionshaushalt dazu beitragen, einen Anreiz zur Verringerung des Verbrauchs von Einwegkunststoffen, zur Förderung des Recyclings und zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft zu schaffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Eigenmittelbeschluss bildet die rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Eigenmittelverpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Unionshaushaltes und damit der Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind auf dieser Grundlage maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Die traditionellen Eigenmittel, die insbesondere die Zolleinnahmen umfassen, werden von den Mitgliedstaaten erhoben und nach Einbehalt einer so genannten Erhebungskostenpauschale von zukünftig 25 % direkt an den EU-Haushalt weitergeleitet.

Neben den traditionellen Eigenmitteln wird der Unionshaushalt aus drei weiteren Quellen finanziert werden: aus den Eigenmitteln auf Basis der Mehrwertsteuer (sogenannte MwSt-Eigenmittel), einer neuen Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nichtrecycelten Kunststoffverpackungsabfalls und den Eigenmitteln auf Basis des Bruttonationaleinkommens (sogenannte BNE-Eigenmittel). Diese drei Eigenmittelarten der Europäischen Union werden aus dem Steueraufkommen des Bundes aufgebracht. Die BNE-Eigenmittel werden weiterhin die wichtigste Finanzierungsquelle des EU-Haushaltes bleiben und im Rahmen des MFR 2021–2027 voraussichtlich rund 73 % der Eigenmittelzahlungen ausmachen.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021 bis 2027 würden sich die Gesamtabführungen an Eigenmitteln durch die Bundesrepublik Deutschland nach dem neuen Eigenmittelbeschluss unter Annahme der vollen Ausschöpfung der jährlichen Obergrenzen des Finanzrahmens voraussichtlich wie folgt entwickeln (in Mrd. EUR, Angaben in laufenden Preisen)*:

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
38,0	38,0	38,2	39,7	41,0	42,4	43,1

* Annahmen: neuer EMB ab 01.01.2021; 2021 Haushaltsentwurf KOM; 2022-27 Haushaltsvolumen gem. ER-Einigung

Da die Höhe der deutschen Abführungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, insbesondere von der Entwicklung des Bruttonationaleinkommens in allen Mitgliedstaaten, handelt es sich bei den hier aufgeführten Zahlen nur um eine Momentaufnahme. Aktualisierte Prognosen der deutschen Eigenmittelabführungen unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren werden halbjährlich im Rahmen der Steuerschätzung veröffentlicht.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung bleibt im Ganzen betrachtet unverändert: durch die Einführung einer Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nichtrecyclten Kunststoffverpackungsabfalls steigt der Erfüllungsaufwand der nationalen Verwaltung zunächst geringfügig an; durch die Vereinfachung des MwSt-Eigenmittels verringert er sich dagegen wieder.

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird ein neues Eigenmittel eingeführt, das 0,80 EUR/Kilogramm des nichtrecyclten Kunststoffverpackungsabfalls pro Jahr beträgt. Nach Maßgabe von Artikel 6a der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle muss die Menge der in den Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen und die Menge, die davon recycelt wurde, an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Berechnung des Eigenmittels wird auf diesen statistischen Daten aufsetzen und die errechnete Menge des nichtrecyclten Kunststoffverpackungsabfalls pro Jahr in Deutschland lediglich mit 0,80 EUR/Kilogramm multiplizieren. Der zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist entsprechend gering einzuschätzen.

Auf der anderen Seite wird das MwSt-Eigenmittel vereinfacht: Ausgangspunkt für die Berechnungen bleiben weiterhin die Mehrwertsteuereinnahmen des Mitgliedstaates. Um hieraus eine für die EU harmonisierte Bemessungsgrundlage zu erhalten, werden die Einnahmen dividiert durch einen gewogenen mittleren Satz (GMS), welcher die verschiedenen Mehrwertsteuersätze und Anwendungsbereiche innerhalb der EU berücksichtigt. Der GMS stellt dabei den durchschnittlichen Mehrwertsteuersatz aller steuerpflichtigen Umsätze des Mitgliedstaates dar und basiert auf aufwendigen Berechnungen. Mit dem Eigenmittelbeschluss muss der GMS nun nicht mehr jährlich berechnet werden, sondern wird für den Zeitraum des MFR basierend auf den Daten des Jahres 2016 festgeschrieben. Gleichzeitig müssen zukünftig Ausgleichsbeträge nur noch für Vertragsverletzungen und territoriale Anwendungsbereiche ermittelt werden, die Berechnung des Mehrwertsteuer-Eigenmittels wird damit erheblich erleichtert.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Mit dem Gesetz soll die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Eigenmittelbeschluss erteilt werden. Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da der Eigenmittelbeschluss erst in Kraft treten kann, wenn alle Mitgliedstaaten ihre Zustimmung erteilt haben; die Notwendigkeit eines neuen Eigenmittelbeschlusses hängt nicht von einem bestimmten Zeitablauf ab.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 des Gesetzes

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird von Seiten der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung geschaffen, damit der Eigenmittelbeschluss in Kraft treten kann.

Der Eigenmittelbeschluss legt fest, wie der Unionshaushalt und das Aufbauinstrument NGEU ab 2021 finanziert werden sollen. In den Artikeln 1 bis 3 des Eigenmittelbeschlusses werden dazu die vier verschiedenen Eigenmittelkategorien und die Eigenmittelobergrenzen festgelegt. Die Artikel 4 bis 6 ermächtigen die Europäische Kommission, zur Finanzierung des Aufbauinstrumentes NGEU Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen und setzen in diesem Zusammenhang verschiedene Rahmenbedingungen. Artikel 7 formuliert den Grundsatz der Gesamtdckung und Artikel 8 legt fest, wie mit Überschüssen bei der Implementierung der Haushalte umzugehen ist. Artikel 9 umschreibt, wie die Eigenmittel erhoben und von den Mitgliedstaaten bereitzustellen sind. Er enthält dabei besondere Regelungen für den Fall, dass die im Unionshaushalt bewilligten und eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um kurzfristig die Verpflichtungen der Union aus der Mittelaufnahme für die Zwecke des Aufbauinstrumentes NGEU zu decken. Die Artikel 10 bis 13 enthalten im Wesentlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen, die im Folgenden nicht mehr näher erläutert werden.

Artikel 1 des Eigenmittelbeschlusses stellt klar, dass dieser die für die Finanzierung des Unionshaushaltes erforderlichen Vorschriften enthält.

Artikel 2 benennt die für die Finanzierung des Unionshaushaltes maßgeblichen Eigenmittelkategorien. Hierzu gehören unverändert die traditionellen Eigenmittel (im Wesentlichen Zölle). Fortgeführt werden auch die Mehrwertsteuer-Eigenmittel in Höhe von 0,30 % der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage, wobei die Berechnung dieser Eigenmittelart deutlich vereinfacht wird. Ausgangspunkt bleiben zwar weiterhin die Mehrwertsteuereinnahmen des Mitgliedstaates. Um hieraus eine für die EU harmonisierte Bemessungsgrundlage zu erhalten, werden die Einnahmen dividiert durch einen gewogenen mittleren Satz (GMS), welcher die verschiedenen Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten berücksichtigt. Der GSM wird anders als bisher nicht mehr jährlich neu berechnet, sondern wird für den Zeitraum des MFR auf Basis der Daten für das Jahr 2016 festgeschrieben. Neben diesen beiden bereits bestehenden Eigenmittelkategorien wird im Rahmen des Eigenmittelbeschlusses die sogenannte Plastik-Abgabe neu eingeführt. Sie stellt einen Beitrag der Mitgliedstaaten berechnet auf Basis eines einheitlichen Abrufsatzes von 0,80 EUR pro Kilogramm der im jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen, nichtrecyclten Verpackungsabfälle aus Kunststoff dar. Hierbei handelt es sich wie bei den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln um Beiträge, die aus den jeweiligen nationalen Haushalten zu entrichten sind, und nicht um eine Steuer. Ausgaben aus dem Unionshaushalt, die nicht durch die drei zuvor genannten Eigenmittelkategorien gedeckt werden können, werden wie bislang durch Einnahmen auf Basis eines im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegenden einheitlichen Abrufsatzes auf den Betrag des Bruttonationaleinkommens jedes Mitgliedstaates ausgeglichen (BNE-Eigenmittel). Durch die Einführung der sogenannten Plastik-Abgabe dürfte perspektivisch der Anteil der BNE-Eigenmittel an der Gesamtfinanzierung des Unionshaushaltes von bislang rund 75 % auf dann durchschnittlich rund 73 % sinken.

Bestimmten Mitgliedstaaten werden bei der Berechnung der verschiedenen Eigenmittelkategorien Rabatte eingeräumt. So erhalten die im dritten Unterabsatz von Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten unbefristet Pauschalrabatte auf ihre Beiträge im Rahmen der sogenannten Plastik-Abgabe. Eine Anpassung an die laufende Inflation ist nicht vorgesehen. Für Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden und die Bundesrepublik Deutschland sind in Absatz 4 für den Zeitraum 2021 bis 2027 Pauschalrabatte auf ihre Finanzierungsbeiträge im Rahmen der BNE-Eigenmittel vorgesehen. Sie werden mit dem jeweils jüngsten von der Europäischen Kommission errechneten Deflator an die laufende Inflation angepasst. Für die Bundesrepublik Deutschland beträgt der Brutto-Rabatt für den Zeitraum des MFR 3,671 Mrd. EUR pro Jahr (in Preisen 2020).

Artikel 3 legt die Eigenmittelobergrenzen für die Finanzierung des Haushaltes der Europäischen Union fest. Die Eigenmittelobergrenze umschreibt in Prozent der Summe des BNE aller Mitgliedstaaten den Maximalbetrag, den die Union pro Jahr von den Mitgliedstaaten an Eigenmitteln anfordern kann. Diese Obergrenze wird im Vergleich zum bisherigen Eigenmittelbeschluss 2014/335/EU, Euratom angehoben auf 1,40 % der Summe des BNE

aller Mitgliedstaaten für die jährlichen Mittel für Zahlungen. Die Obergrenze für die jährlichen Mittel für Verpflichtungen wird auf 1,46 % angehoben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich einerseits der Unionshaushalt wegen der nunmehr vorgesehenen Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds auf der Ausgabenseite nominell erhöht und andererseits wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs die Summe des BNE aller Mitgliedstaaten verringert, was zu einer entsprechenden Reduktion der maximal abrufbaren Beiträge der Mitgliedstaaten führt. Die angepassten Eigenmittelobergrenzen berücksichtigen zudem den deutlichen Rückgang der Wirtschaftsleistung infolge der COVID-19-Krise.

Artikel 4 schränkt ausdrücklich die Kreditaufnahmebefugnis ein: so dürfen aufgenommene Mittel grundsätzlich nicht für operative Ausgaben des Unionshaushaltes verwendet werden.

Artikel 5 ermächtigt die Europäische Kommission ausschließlich zur Finanzierung des temporären Aufbauinstruments NGEU auf Basis von Artikel 122 AEUV zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Namen der Union Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018 an den Kapitalmärkten aufzunehmen und zu diesem Zweck Anleihen begeben zu dürfen. Von dieser Summe dürfen bis zu 360 Mrd. EUR für die Gewährung von Darlehen an Mitgliedstaaten und – in Abweichung des Grundsatzes aus Artikel 4 – bis zu 390 Mrd. EUR für Ausgaben im Rahmen von EU-Programmen verwendet werden (beide Angaben zuvor in Preisen von 2018).

Diese Befugnis zur Mittelaufnahme ist hinsichtlich ihrer Höhe, der Dauer und ihres Zwecks klar begrenzt. So dürfen die Mittel ausschließlich zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise durch das Aufbauinstrument verwendet werden. Die mit den Mitteln finanzierten Maßnahmen sollen insbesondere eine weitere Verschlechterung der Wirtschafts- und Beschäftigungslage sowie des sozialen Zusammenhalts verhindern und eine nachhaltige und robuste Erholung der Wirtschaftstätigkeit fördern sowie den grünen und digitalen Wandel unterstützen. In welche Instrumente und Programme die Mittel im Detail fließen sollen, legt eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise fest (sogenannte EURI Verordnung, „European Union Recovery Instrument“): Danach kommen von den 750 Mrd. EUR eine Summe von 672,5 Mrd. EUR der Aufbau- und Resilienzfazilität zugute, wovon wiederum 360 Mrd. EUR als Darlehen und 312,5 Mrd. EUR für Ausgaben zu verwenden sind. Die verbleibenden 77,5 Mrd. EUR fließen in verschiedene Programme der EU, die zusätzlich auch aus dem MFR 2021–2027 finanziert werden sollen und die mit der Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise im Zusammenhang stehen. Dazu gehören unter anderem Struktur- und Kohäsionsprogramme, insbesondere das Programm ReactEU, der Fonds für einen gerechten Übergang (sog. Just Transition Fund) zur Unterstützung von Gebieten bei ihrem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie das Programm zur Forschungsförderung Horizont EU.

Sowohl die Gesamtsumme von bis zu 750 Mrd. EUR, als auch die Summen, die für Ausgaben oder Darlehen verwendet werden dürfen, stellen Maximalbeträge dar. Die Ermächtigung zur Mittelaufnahme ist zeitlich klar begrenzt. So müssen die rechtlichen Verpflichtungen für Maßnahmen, die aus den aufgenommenen Mitteln finanziert werden sollen, bis Ende des Jahres 2023 eingegangen sein. Die entsprechenden Auszahlungen an die Mitgliedstaaten müssen bis Ende des Jahres 2026 vorgenommen worden sein. Mittel, die nicht bis Ende des Jahres 2026 entsprechend den in den Unionsrechtsakten festgehaltenen Bedingungen an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden konnten, verfallen und entsprechende Zahlungsermächtigungen dürfen auch nicht auf andere Programme des MFR übertragen werden. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 hält in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass nach dem Jahr 2026 keine Aufnahme neuer Nettomittel am Kapitalmarkt zulässig ist. Da Kredite von der Europäischen Kommission erst dann aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Auszahlung ansteht, würden für diese nicht genutzten Mittel erst gar keine Kredite an den Kapitalmärkten aufgenommen werden. Die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Beträge werden zur Berücksichtigung der Inflation mit einem Deflator von 2 % pro Jahr angepasst. Dies entspricht dem im MFR generell und in der EURI-Verordnung genutzten Deflator. Das stellt sicher, dass die im Eigenmittelbeschluss festgelegten Finanzierungsvolumina im Einklang stehen mit den in der EURI-Verordnung festgehaltenen Ausgabevolumina.

Die Kredite müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2058 zurückgezahlt worden sein.

Die Tilgung der Kredite, die für Darlehen verwendet wurden, erfolgt letztlich mit Mitteln, die der Empfänger-Mitgliedstaat bei Fälligkeit seines Darlehens an die Union zurückzahlt. Dabei dient der zwischen der Eigenmittelobergrenze nach Artikel 3 und den tatsächlich im Unionshaushalt verplanten Eigenmitteln belassene Spielraum, die sogenannte Eigenmittelmarge, als Absicherung. Die Tilgung der Kredite, die für Ausgaben verwendet wurden,

erfolgt aus dem Unionshaushalt. Zins und Tilgung werden als gewöhnliche Haushaltslinie innerhalb der MFR-Obergrenzen in das Budget eingestellt.

Die Europäische Kommission ist gehalten, die an den Kapitalmärkten aufgenommenen Kredite in ihren Laufzeiten so zu strukturieren, dass eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet wird. Maximal sind für die Tilgung der Kredite, die für Ausgaben verwendet wurden, jährlich 7,5 % des dafür vorgesehenen Maximalbetrages von 390 Mrd. EUR (in Preisen von 2018) vorzusehen. Die Rückzahlung der aufgenommenen Kredite dürfte ganz überwiegend erst nach dem Jahr 2027 vorgenommen werden. Um trotzdem möglichst zügig mit der Rückführung der Verbindlichkeiten zu beginnen, ist in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgehalten, dass schon im MFR-Zeitraum 2021 bis 2027 mit einem Mindestbetrag mit der Rückzahlung begonnen werden muss, sollten Mittel, die im MFR eigentlich für Zinszahlungen vorgesehen sind, nicht ausgeschöpft werden.

Die Europäische Kommission wird den Rat und das Europäische Parlament regelmäßig zu ihrem Schuldenmanagement und den geplanten Emissionsterminen und -volumina unterrichten. Dies stellt sicher, dass sich zum Beispiel die Finanzagentur bei der Begebung von Bundeswertpapieren auf geplante Anleiheemissionen der Europäischen Kommission einrichten kann und die Aufnahmefähigkeit der Märkte bestmöglich genutzt wird.

Artikel 6 legt fest, dass zur Absicherung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme ergeben, die Eigenmittelobergrenzen nach Artikel 3 vorübergehend um einen zusätzlichen Betrag von 0,6 Prozentpunkten der Summe der BNE der Mitgliedstaaten angehoben werden, und zwar bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.

Dieser zusätzliche Betrag darf nur zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden, die sich aus der Kreditaufnahme für das Wiederaufbauinstrument NGEU zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise ergeben. Damit ist die Absicherung weiterer Verbindlichkeiten der EU aus der Mittelaufnahme am Kapitalmarkt oder andere Verwendungen ausgeschlossen.

Die zusätzliche Anhebung der Eigenmittelobergrenze soll sicherstellen, dass die Union zu jeder Zeit, unter allen Umständen und auch beim Zusammentreffen mehrerer, nicht planbarer Umstände in der Lage sein wird, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen. Dabei wird der hypothetische Fall zugrunde gelegt, dass in einem Jahr Verbindlichkeiten in maximaler Höhe abzudecken sind und sich zugleich andere Parameter negativ entwickeln. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Erhöhung um 0,6 Prozentpunkte der Summe des BNE der Mitgliedstaaten laut Europäischer Kommission (1) die vorgesehenen maximalen jährlichen Rückzahlungsbeiträge der für Ausgaben im Rahmen des Aufbauinstrumentes NGEU begebenen Anleihen, (2) eventuelle Zahlungsausfälle bei den an die Mitgliedstaaten weitergereichten Darlehen, (3) mögliche Wirtschaftsrückgänge (und damit negative Entwicklungen des BNE der Mitgliedstaaten) und (4) mögliche zukünftige Veränderungen bei den Zinskonditionen an den Kapitalmärkten. Die Bereitstellung von Eigenmitteln durch die Mitgliedstaaten unterliegt dabei auch den besonderen Regelungen in Artikel 9 Absatz 4 bis 9.

Artikel 7 formuliert den Grundsatz der Gesamtdeckung, der auch für den Unionshaushalt gilt. Dies bedeutet, dass sämtliche über die Eigenmittel nach Artikel 2 generierten Einnahmen zur Deckung sämtlicher Ausgaben des Unionshaushaltes dienen. Eine Zweckbindung von Einnahmen an spezielle Ausgaben ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies dient einer effektiven Haushaltsführung: werden bestimmte vorgesehene Ausgaben im Jahreshaushalt nicht getätigt, werden die Einnahmen zur Deckung anderer fälliger Ausgaben eingesetzt oder gar nicht erst von den Mitgliedstaaten abgerufen. Dies entlastet im Ergebnis die Mitgliedstaaten bei ihren Beiträgen an den Unionshaushalt.

Artikel 8 legt fest, dass bei der Umsetzung eines Jahreshaushaltes gegebenenfalls entstehende Überschüsse auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind. Diese Überschüsse mindern dann die von den Mitgliedstaaten im Folgejahr abzuführenden Beiträge.

Artikel 9 regelt die Erhebung der Eigenmittel und ihre Bereitstellung durch die Mitgliedstaaten.

Absatz 2 erhöht die sogenannte Erhebungskostenpauschale für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten traditionellen Eigenmittel (Zölle) von derzeit 20 % auf zukünftig 25 %.

Reichen die im Unionshaushalt vorgesehenen Mittel zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht dazu aus, dass die Union ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die aus der Mittelaufnahme zur Finanzierung des Aufbauinstrumentes NGEU entstanden sind, zu erfüllen, ist die Europäische Kommission nach Absatz 4 verpflichtet,

zunächst innerhalb der Implementierung des Unionshaushaltes nach der erforderlichen Liquidität zu suchen. Reicht dies nicht aus, kann die Europäische Kommission auch kurzfristige Anleihen am Kapitalmarkt begeben. Erst wenn dies nicht ausreicht, um die notwendigen Mittel zu beschaffen, darf sie als letztes Mittel an die Mitgliedstaaten herantreten.

Dabei darf die Europäische Kommission nach Absatz 5 die Mitgliedstaaten nur anteilmäßig zu den Einnahmen, die im Haushaltsplan je Mitgliedstaat veranschlagt sind (also „pro rata“), zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel auffordern. Kommt ein Mitgliedstaat einem Abruf ganz oder teilweise nicht nach oder teilt dieser der Europäischen Kommission mit, dem Abruf nicht nachzukommen, so kann die Kommission vorläufig und wieder nur anteilmäßig von den anderen Mitgliedstaaten Mittel zur Deckung der verbliebenen Finanzierungslücke anfordern. Die finanziellen Verpflichtungen des zunächst nicht zahlenden Mitgliedstaats bleiben bestehen. Die Regelungen der sogenannten Bereitstellungsverordnung (Verordnung EU, Euratom Nr. 609/2014) zur Durchsetzung von Aufforderungen der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten, Eigenmittel bereitzustellen, wie z. B. die Berechnung von Verzugszinsen, finden auch hier Anwendung. Der Mittelabruf nach Absatz 5 wird für jeden Mitgliedstaat auf die jährliche Höchstgrenze der gemäß Artikel 6 angehobenen Eigenmittellobergrenze beschränkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in keinem Fall zu höheren Finanzierungsbeiträgen herangezogen werden, als im Eigenmittelbeschluss vorgesehen ist.

Artikel 2 des Gesetzes

Mit Artikel 2 des Gesetzes wird festgelegt, dass das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Damit hat dann die Bundesrepublik Deutschland von ihrer Seite die Voraussetzungen geschaffen, damit der Eigenmittelbeschluss in Kraft treten kann.

Da der Eigenmittelbeschluss auf unionsrechtlicher Ebene erst nach Zustimmung aller Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft tritt, ist aus Gründen der Rechtsklarheit dieses Datum im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

15.12.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 424/1

I

(Gesetzgebungsakte)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2020/2053 DES RATES

vom 14. Dezember 2020

über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/
EU, Euratom

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 311 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Eigenmittelsystem der Union muss gewährleisten, dass die Union über angemessene Mittel für eine geordnete Entwicklung ihrer Politikbereiche verfügt; dabei ist eine strikte Haushaltsdisziplin zu wahren. Die Entwicklung des Eigenmittelsystems kann und sollte auch in größtmöglichem Umfang zur Entwicklung der Politikbereiche der Union beitragen.
- (2) Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die Regelungen zum Eigenmittelsystem der Union in einer Weise geändert, die es nunmehr ermöglicht, bestehende Eigenmittelkategorien abzuschaffen und eine neue Kategorie einzuführen.
- (3) Auf seiner Tagung vom 7. und 8. Februar 2013 hat der Europäische Rat den Rat aufgefordert, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission für eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer fortzusetzen, um sie so einfach und transparent wie möglich zu gestalten, die Verbindung zwischen der Mehrwertsteuereinnahme der Union und den tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen zu stärken und für die Gleichbehandlung der Steuerzahler in allen Mitgliedstaaten zu sorgen.
- (4) Im Juni 2017 hat die Kommission ein Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen angenommen. Darin schlug die Kommission eine Reihe von Optionen vor, um die Eigenmittel sichtbarer mit den Unionspolitiken zu verknüpfen, insbesondere mit den Bereichen Binnenmarkt und nachhaltiges Wachstum. Demnach sollte bei der Einführung neuer Eigenmittel auf deren Transparenz, Einfachheit und Stabilität, ihre Vereinbarkeit mit den politischen Zielen der Union, ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und das nachhaltige Wachstum sowie ihre gerechte Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten geachtet werden.
- (5) Das derzeitige System zur Bestimmung der MwSt-Eigenmittel wurde vom Rechnungshof, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten wiederholt als überkomplex kritisiert. Der Europäische Rat hat daher auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 in seinen Schlussfolgerungen festgehalten, dass es angebracht ist, die Berechnung dieser Eigenmittel zu vereinfachen.
- (6) Um die Finanzierungsinstrumente der Union besser auf deren politische Prioritäten abzustimmen, der Rolle des Gesamthaushaltsplans der Union (im Folgenden „Unionshaushalt“) für das Funktionieren des Binnenmarkts besser Rechnung zu tragen, die Ziele der Unionspolitiken stärker zu unterstützen und die Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) zum Jahreshaushalt der Union zu verringern, ist der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 übereingekommen, dass die Union in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinarbeiten und neue Eigenmittel einführen wird.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. September 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (7) Als erster Schritt sollte eine neue Eigenmittelkategorie eingeführt werden, die auf nationalen Beiträgen beruht, die auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet werden. Im Einklang mit der europäischen Strategie für Kunststoffe kann der Unionshaushalt dazu beitragen, die Umweltbelastung durch Verpackungsabfälle aus Kunststoff zu reduzieren. Eine Eigenmittelkategorie auf der Grundlage nationaler Beiträge, die im Verhältnis zur Menge an Verpackungsabfällen aus Kunststoff berechnet wird, die in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht recycelt werden, wird einen Anreiz zur Verringerung des Verbrauchs von Einwegkunststoffen, zur Förderung des Recyclings und zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft schaffen. Gleichzeitig steht es den Mitgliedstaaten nach dem Subsidiaritätsprinzip frei, die am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Ziele zu erreichen. Um eine übermäßig regressive Wirkung auf die nationalen Beiträge zu vermeiden, sollte ein Anpassungsmechanismus mit einer jährlichen pauschalen Ermäßigung auf die Beiträge von Mitgliedstaaten, die 2017 ein Pro-Kopf-BNE unterhalb des EU-Durchschnitts hatten, angewandt werden. Diese Ermäßigung sollte 3,8 Kilogramm, multipliziert mit der Bevölkerungszahl der betreffenden Mitgliedstaaten im Jahr 2017, entsprechen.
- (8) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 zur Kenntnis genommen, dass die Kommission als Grundlage für zusätzliche Eigenmittel im ersten Halbjahr 2021 Vorschläge für ein CO₂-Grenzausgleichssystem und für eine Digitalabgabe vorlegen wird, mit dem Ziel, diese spätestens zum 1. Januar 2023 einzuführen. Er hat die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für ein überarbeitetes Emissionshandelssystem der EU vorzulegen, das möglicherweise auf den Luft- und Seeverkehr ausgeweitet wird. Er hat in seinen Schlussfolgerungen festgehalten, dass die Union im Laufe des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 (im Folgenden „MFR 2021-2027“) auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten wird, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann.
- (9) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 festgestellt, dass die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit — einschließlich einer fairen Lastenteilung — Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sein sollte. Ferner sollte für den Zeitraum 2021-2027 der jährliche BNE-basierte Beitrag Dänemarks, der Niederlande, Österreichs und Schwedens und — im Rahmen der Unterstützung für Aufbau und Resilienz auch Deutschlands — durch Pauschalkorrekturen ermäßigt werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten von den von ihnen erhobenen traditionellen Eigenmitteln 25 % als Erhebungskosten einbehalten.
- (11) Mit der Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Unionshaushalt sollten die in diesem Beschluss festgesetzten Obergrenzen der Eigenmittel erhöht werden. Zudem ist zwischen der Obergrenze für die Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze ein ausreichender Spielraum einzuplanen, damit die Union unter allen Umständen ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann, selbst in Zeiten wirtschaftlichen Abschwungs.
- (12) Damit die Union alle ihre in einem bestimmten Jahr fällig werdenden finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten decken kann, sollten ausreichende Spielräume im Rahmen der Obergrenzen der Eigenmittel gewährleistet werden. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, sollte 1,40 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die in den Unionshaushalt eingesetzt werden, sollte 1,46 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.
- (13) Um die Höhe der Finanzmittel, die der Union zur Verfügung gestellt werden, unverändert zu belassen, ist es angebracht, die Obergrenzen der Eigenmittel für Zahlungen und Verpflichtungen — ausgedrückt in Prozent des BNE — für den Fall anzupassen, dass Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erfolgen, die zu erheblichen Anpassungen der Höhe des BNE führen.
- (14) Die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass die Union im Falle wirtschaftlicher Schocks über ausreichende finanzielle Kapazitäten verfügt. Die Union muss sich zur Erreichung ihrer Ziele mit den erforderlichen Mitteln ausstatten. Finanzmittel in außerordentlicher Höhe werden benötigt, um die Folgen der COVID-19-Krise zu bewältigen, ohne den Druck auf die Finanzen der Mitgliedstaaten in einer Zeit zu erhöhen, in der ihre Haushalte aufgrund der Finanzierung ihrer nationalen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krise bereits einem enormen Druck ausgesetzt sind. Daher sollte auf Unionsebene eine außerordentliche Reaktion erfolgen. Aus diesem Grund ist es angemessen, die Kommission ausnahmsweise zu ermächtigen, im Namen der Union an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen. Bis zu 360 Mrd. EUR der aufgenommenen Mittel zu Preisen von 2018 würden für Darlehen und bis zu 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 der aufgenommenen Mittel würden für Ausgaben, beide zum ausschließlichen Zweck der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise, verwendet werden.
- (15) Diese außerordentliche Reaktion sollte zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise dienen und deren Wiederauftreten verhindern. Daher sollte die Unterstützung zeitlich begrenzt sein und der Großteil der Mittel unmittelbar nach der Krise bereitgestellt werden, was bedeutet, dass die rechtlichen Verpflichtungen für ein Programm, das aus diesen zusätzlichen Mitteln finanziert wird, bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen werden sollten. Die Genehmigung von Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird an die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben des Aufbau- und Resilienzplans geknüpft werden, die nach dem einschlägigen Verfahren gemäß der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität bewertet wird, welche die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 widerspiegelt.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

15.12.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 424/3

- (16) Um die Haftung im Zusammenhang mit der geplanten Mittelaufnahme tragen zu können, ist eine außerordentliche und vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenzen erforderlich. Daher sollten die Obergrenze der Mittel für Zahlungen und die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen zum alleinigen Zweck der Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten der Union, die sich aus ihrer Mittelaufnahme zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise ergeben, um jeweils 0,6 Prozentpunkte angehoben werden. Die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union zum alleinigen und ausschließlichen Zweck der Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen, steht in engem Zusammenhang mit der in diesem Beschluss vorgesehenen Anhebung der Eigenmittelobergrenzen und letztlich mit dem Funktionieren des Eigenmittelsystems der Union. Folglich sollte diese Ermächtigung in den vorliegenden Beschluss aufgenommen werden. Der beispiellose Charakter dieses Vorhabens und die außerordentliche Höhe der aufzunehmenden Mittel erfordern, dass Gewissheit über die Gesamthöhe der Haftung der Union und die wesentlichen Merkmale der Rückzahlung besteht und dass eine diversifizierte Mittelaufnahmestrategie umgesetzt wird.
- (17) Die Anhebung der Eigenmittelobergrenzen ist notwendig, da die Obergrenzen anderenfalls nicht ausreichen würden, um die Verfügbarkeit angemessener Mittel zu gewährleisten, die die Union zur Deckung der Verbindlichkeiten benötigt, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben. Die Notwendigkeit, auf diese zusätzliche Mittelzuweisung zurückzugreifen, wird ebenfalls nur vorübergehend bestehen, da die betreffenden finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten im Laufe der Zeit abnehmen werden, während die aufgenommenen Mittel zurückgezahlt und die Darlehen getilgt werden. Die Anhebung sollte daher enden, sobald alle aufgenommenen Mittel zurückgezahlt sind und alle Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen, die auf der Grundlage dieser Mittel gewährt wurden, nicht mehr bestehen, was spätestens am 31. Dezember 2058 der Fall sein sollte.
- (18) Die Maßnahmen der Union zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise müssen erheblich sein und über einen relativ kurzen Zeitraum erfolgen. Die Mittelaufnahme muss entsprechend diesen zeitlichen Vorgaben erfolgen. Daher sollte die Aufnahme neuer Nettomittel spätestens Ende 2026 eingestellt werden. Nach 2026 sollten die Mittelaufnahmen strikt auf Refinanzierungsgeschäfte beschränkt werden, um ein wirksames Schuldenmanagement zu gewährleisten. Die Kommission sollte bei der Umsetzung der Mittelaufnahmen durch eine diversifizierte Finanzierungsstrategie die Kapazität der Märkte, solche beträchtlichen Beträge aufzunehmen mit unterschiedlichen Laufzeiten einschließlich kurzfristiger Finanzierungen zum Zweck des Liquiditätsmanagements, bestmöglich nutzen und die günstigsten Rückzahlungsbedingungen gewährleisten. Zusätzlich sollte die Kommission das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und umfassend über alle Aspekte ihres Schuldenmanagements unterrichten. Sobald die Zahlungszeitpläne für die Politikbereiche, die durch die Mittelaufnahme finanziert werden sollen, bekannt sind, wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Emissionszeitplan mit den voraussichtlichen Emissionsterminen und voraussichtlichen Volumen für das kommende Jahr sowie einen Plan mit den voraussichtlichen Tilgungs- und Zinszahlungen übermitteln. Die Kommission sollte diesen Zeitplan regelmäßig aktualisieren.
- (19) Die Rückzahlung der Mittel, die zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Unterstützung, zur Bereitstellung rückzahlbarer Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente oder zur Bildung von Rückstellungen für Haushaltsgarantien aufgenommen wurden, sowie die Zahlung fälliger Zinsen sollten aus dem Unionshaushalt finanziert werden. Die aufgenommenen Mittel, die den Mitgliedstaaten als Darlehen gewährt werden, sollten unter Verwendung der von den Empfängermitgliedstaaten erhaltenen Beträge zurückgezahlt werden. Der Union müssen die erforderlichen Mittel zugewiesen und bereitgestellt werden, damit sie gemäß Artikel 310 Absatz 4 und Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in jedem Jahr und unter allen Umständen in der Lage ist, alle ihre finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten zu decken, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben.
- (20) Beträge, die nicht wie vorgesehen für Zinszahlungen verwendet werden, werden unter Beachtung eines Mindestbetrags für vorzeitige Rückzahlungen vor Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 verwendet, und können über diesen Betrag hinaus angehoben werden, sofern nach 2021 gemäß dem Verfahren nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV neue Eigenmittel eingeführt worden sind. Alle Verbindlichkeiten, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben, sollten bis 31. Dezember 2058 vollständig zurückgezahlt sein. Um für die Mittel, die zur Deckung der Rückzahlungen der aufgenommenen Mittel erforderlich sind, eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, dass die zugrunde liegenden Mittelbindungen in Jahrestanchen erfolgen.
- (21) Der Zeitplan für Rückzahlungen sollte den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wahren und das gesamte Volumen der im Rahmen der Ermächtigung der Kommission aufgenommenen Mittel abdecken, damit eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten während des Gesamtzeitraums erreicht wird. Zu diesem Zweck sollten die von der Union in einem bestimmten Jahr für die Rückzahlung des Kapitalbetrags zu entrichtenden Beträge 7,5 % des Höchstbetrags von 390 Mrd. EUR für Ausgaben nicht übersteigen.
- (22) Angesichts der Besonderheiten der außerordentlichen, befristeten und begrenzten Ermächtigung der Kommission, zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise Mittel aufzunehmen, sollte klargestellt werden, dass die Union an den Kapitalmärkten aufgenommene Mittel grundsätzlich nicht zur Finanzierung operativer Ausgaben verwenden sollte.
- (23) Um sicherzustellen, dass die Union ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten stets fristgerecht nachkommen kann, sollten in diesem Beschluss besondere Vorschriften vorgesehen werden, mit denen die Kommission ermächtigt wird, während des Zeitraums der vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenzen die Mitgliedstaaten aufzufordern, die entsprechenden Kassenmittel vorläufig bereitzustellen, wenn die bewilligten, in den Unionshaushalt

eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um die aus der Mittelaufnahme im Zusammenhang mit dieser vorübergehenden Anhebung entstehenden Verbindlichkeiten zu decken. Die Kommission sollte als letztes Mittel Kassenmittel nur dann abrufen dürfen, wenn sie die erforderliche Liquidität nicht durch andere Maßnahmen der aktiven Kassenmittelverwaltung, einschließlich erforderlichenfalls durch Rückgriff auf kurzfristige Finanzierungen an den Kapitalmärkten, erreichen kann, um die fristgerechte Erfüllung der Verpflichtungen der Union gegenüber Kreditgebern zu gewährleisten. Es ist angebracht vorzusehen, dass ein derartiger Abruf den Mitgliedstaaten von der Kommission rechtzeitig im Voraus mitgeteilt wird und strikt anteilmäßig zu den Einnahmen, die im Haushaltsplan je Mitgliedstaat veranschlagt sind, erfolgen und in jedem Fall auf ihren Anteil an der vorübergehend angehobenen Eigenmittelobergrenze, d. h. 0,6 % des BNE der Mitgliedstaaten, begrenzt sein sollte. Kommt ein Mitgliedstaat jedoch einem Abruf ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nach, oder teilt er der Kommission mit, dass er nicht in der Lage sein wird, einem Abruf nachzukommen, so sollte die Kommission dennoch ermächtigt sein, vorläufig und anteilmäßig von anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel abzurufen. Es ist angebracht, einen Höchstbetrag vorzusehen, den die Kommission jährlich von den einzelnen Mitgliedstaaten abrufen kann. Es wird erwartet, dass die Kommission die erforderlichen Vorschläge für die Einsetzung der Ausgaben, die durch die von den Mitgliedstaaten vorläufig bereitgestellten Kassenmittel abgedeckt werden, in den Unionshaushalt vorlegt, um sicherzustellen, dass diese Mittel so früh wie möglich für die Gutschrift der Eigenmittel auf den Konten durch die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, d. h. nach Maßgabe des geltenden Rechtsrahmens und somit auf Grundlage der jeweiligen BNE-Schlüssel und unbeschadet sonstiger Eigenmittel und sonstiger Einnahmen.

- (24) Gemäß Artikel 311 Absatz 4 AEUV wird eine Verordnung des Rates mit Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Union erlassen werden. Diese Maßnahmen sollten Bestimmungen allgemeiner und technischer Art einschließen, die für alle Eigenmittelkategorien gelten. Diese Maßnahmen sollten detaillierte Vorschriften für die Berechnung und Budgetierung des Haushaltssaldos sowie die notwendigen Bestimmungen und Regelungen zur Kontrolle und Überwachung der Erhebung der Eigenmittel umfassen.
- (25) Dieser Beschluss sollte erst in Kraft treten, wenn ihm alle Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben und somit die Souveränität der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewahrt ist. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 die Absicht der Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen, diesen Beschluss so bald wie möglich zu billigen.
- (26) Aus Gründen der Kohärenz, der Kontinuität und der Rechtssicherheit ist es notwendig, Bestimmungen für den reibungslosen Übergang von dem mit dem Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates ^(?) eingeführten System auf das mit dem vorliegenden Beschluss eingeführte System festzulegen.
- (27) Der Beschluss 2014/335/EU, Euratom sollte aufgehoben werden.
- (28) Für die Zwecke dieses Beschlusses sollten alle Geldbeträge in Euro ausgedrückt werden.
- (29) Da es dringend geboten ist, die Mittelaufnahme mit dem Ziel der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am ersten Tag des ersten Monats in Kraft treten, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung über den Abschluss der Verfahren für die Annahme dieses Beschlusses folgt.
- (30) Damit der Übergang auf das überarbeitete Eigenmittelsystem mit dem Haushaltsjahr zusammenfällt, sollte dieser Beschluss vom 1. Januar 2021 an gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss enthält die Vorschriften für die Bereitstellung der Eigenmittel der Union, damit die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union gewährleistet ist.

Artikel 2

Eigenmittelkategorien und konkrete Methoden für ihre Berechnung

- (1) Folgende Einnahmen stellen in den Unionshaushalt einzusetzende Eigenmittel dar:
 - a) traditionelle Eigenmittel in Form von Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträgen, zusätzlichen Teilbeträgen und anderen Abgaben, Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs und anderen Zöllen auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, Zöllen auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;

^(?) Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105).

15.12.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 424/5

- b) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes für alle Mitgliedstaaten in Höhe von 0,30 % auf den Gesamtbetrag der auf alle steuerpflichtigen Lieferungen erhobenen Mehrwertsteuer (MwSt), geteilt durch den für das jeweilige Kalenderjahr gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates (*) berechneten gewogenen mittleren MwSt-Satz, ergeben. Die für diesen Zweck zu berücksichtigende MwSt-Bemessungsgrundlage darf für keinen Mitgliedstaat 50 % des BNE überschreiten;
- c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff ergeben. Der einheitliche Abrufsatz beträgt 0,80 EUR pro Kilogramm. Für bestimmte Mitgliedstaaten gilt eine jährliche pauschale Ermäßigung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3;
- d) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden einheitlichen Abrufsatzes auf den Gesamtbetrag der BNE aller Mitgliedstaaten ergeben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels bezeichnet „Kunststoff“ ein Polymer im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (*), dem Zusätze oder andere Stoffe hinzugefügt worden sein können; „Verpackungsabfälle“ und „Recycling“ haben die in Artikel 3 Nummern 2 bzw. 2c der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**) und in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2005/270/EG der Kommission (†) festgelegte Bedeutung.

Das Gewicht nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff wird berechnet als die Differenz zwischen dem Gewicht der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr angefallenen Verpackungsabfälle aus Kunststoff und der nach der Richtlinie 94/62/EG in demselben Jahr recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff.

Die folgenden Mitgliedstaaten haben Anspruch auf jährliche pauschale Ermäßigungen, ausgedrückt in jeweiligen Preisen, die auf den in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Beitrag anzuwenden ist: Bulgarien in Höhe von 22 Mio. EUR, Tschechien in Höhe von 32,1876 Mio. EUR, Estland in Höhe von 4 Mio. EUR, Griechenland in Höhe von 33 Mio. EUR, Spanien in Höhe von 142 Mio. EUR, Kroatien in Höhe von 13 Mio. EUR, Italien in Höhe von 184,0480 Mio. EUR, Zypern in Höhe von 3 Mio. EUR, Lettland in Höhe von 6 Mio. EUR, Litauen in Höhe von 9 Mio. EUR, Ungarn in Höhe von 30 Mio. EUR, Malta in Höhe von 1,4159 Mio. EUR, Polen in Höhe von 117 Mio. EUR, Portugal in Höhe von 31,3220 Mio. EUR, Rumänien in Höhe von 60 Mio. EUR, Slowenien in Höhe von 6,2797 Mio. EUR und die Slowakei in Höhe von 17 Mio. EUR.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe d wird der einheitliche Abrufsatz auf das BNE der einzelnen Mitgliedstaaten angewendet.

Das BNE gemäß Absatz 1 Buchstabe d ist das in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 von der Kommission errechnete jährliche BNE zu Marktpreisen.

(4) Für den Zeitraum 2021-2027 erhalten folgende Mitgliedstaaten eine Bruttoermäßigung ihrer jährlichen BNE-Beiträge gemäß Absatz 1 Buchstabe d: Österreich in Höhe von 565 Mio. EUR, Dänemark in Höhe von 377 Mio. EUR, Deutschland in Höhe von 3 671 Mio. EUR, die Niederlande in Höhe von 1 921 Mio. EUR und Schweden in Höhe von 1 069 Mio. EUR. Diese Beträge werden in Preisen von 2020 ausgedrückt und in jeweilige Preise umgerechnet, indem der jeweils jüngste von der Kommission errechnete Deflator für das Bruttoinlandsprodukt für die Union in Euro herangezogen wird, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs vorliegt. Diese Bruttokürzungen werden von allen Mitgliedstaaten finanziert.

(5) Ist der Unionshaushalt zu Beginn des Haushaltsjahres der Union noch nicht angenommen, so bleiben die vorherigen einheitlichen BNE-gestützten Abrufsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

Artikel 3

Eigenmittellobergrenzen

- (1) Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,40 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.
- (2) Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die in den Unionshaushalt eingesetzt werden, darf 1,46 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

(*) Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9).

(†) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

(**) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

(†) Entscheidung 2005/270/EG der Kommission vom 22. März 2005 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 86 vom 5.4.2005, S. 6).

(3) Es ist für ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, dass sie miteinander vereinbar sind und dass die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze in den folgenden Jahren eingehalten werden kann.

(4) Führen Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zu erheblichen Änderungen bei der Höhe des BNE, so nimmt die Kommission eine Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten, vorübergehend gemäß Artikel 6 aufgehobenen Obergrenzen anhand der folgenden Formel vor:

$$x \% (y \%) \times \frac{BNE_{t-2} + BNE_{t-1} + BNE_t \text{ ESVG aktuell}}{BNE_{t-2} + BNE_{t-1} + BNE_t \text{ ESVG geändert}}$$

wobei

- „x %“ die Eigenmittellobergrenze für Mittel für Zahlungen,
- „y %“ die Eigenmittellobergrenze für Mittel für Verpflichtungen und,
- „t“ das letzte volle Jahr, für das Angaben nach der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zur Verfügung stehen, ist.
- „ESVG“ steht für das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Union.

Artikel 4

Nutzung der an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel

Die Union verwendet die an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel nicht zur Finanzierung operativer Ausgaben.

Artikel 5

Außerordentliche und zeitlich befristete zusätzliche Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise

(1) Folgendes gilt ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise durch die Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union und die darin genannten sektoralen Rechtsvorschriften:

- a) Die Kommission wird ermächtigt, an den Kapitalmärkten im Namen der Union Mittel bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen. Die Mittelaufnahme wird in Euro abgewickelt.
- b) Von den aufgenommenen Mitteln können bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Gewährung von Darlehen und abweichend von Artikel 4 bis zu 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Ausgaben verwendet werden.

Der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag wird auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % pro Jahr angepasst. Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr den angepassten Betrag mit.

Die Kommission steuert die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Mittelaufnahme so, dass nach 2026 keine Aufnahme neuer Nettomittel mehr erfolgt.

(2) Die Rückzahlung des Kapitalbetrags der aufgenommenen Mittel, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Ausgaben zu verwenden sind, und die dafür fälligen Zinsen gehen zulasten des Unionshaushalts. Die Mittelbindungen können gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) in mehreren Jahrestanchen erfolgen.

Die Rückzahlung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Mittel wird nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung so geplant, dass eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Mittel beginnt vor Ablauf des MFR-Zeitraums 2021–2027 mit einem Mindestbetrag, sofern nicht genutzte Beträge für Zinszahlungen, die für die Mittelaufnahme nach Absatz 1 dieses Artikels fällig sind, das zulassen, wobei das Verfahren nach Artikel 314 AEUV gebührend zu berücksichtigen ist. Alle Verbindlichkeiten, die sich aus der in Absatz 1 dieses Artikels genannten außerordentlichen und befristeten Ermächtigung der Kommission zur Mittelaufnahme ergeben, sind bis spätestens 31. Dezember 2058 vollständig zurückzuzahlen.

(*) Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

(*) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15.12.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 424/7

Die von der Union in einem bestimmten Jahr für die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Mittel gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes zahlbaren Beträge dürfen 7,5 % des in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Höchstbetrags für Ausgaben nicht übersteigen.

(3) Die Kommission trifft die für die Verwaltung der Mittelaufnahme notwendigen Vorkehrungen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und umfassend über alle Aspekte ihrer Schuldenmanagementstrategie. Die Kommission erstellt einen Emissionszeitplan mit den voraussichtlichen Emissionsterminen und -volumen für das kommende Jahr sowie einen Plan mit den voraussichtlichen Tilgungs- und Zinszahlungen und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Die Kommission aktualisiert diesen Zeitplan regelmäßig.

Artikel 6

Außerordentliche und vorübergehende Anhebung der Eigenmittellobergrenzen für die Bereitstellung der zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise erforderlichen Mittel

Die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 jeweils festgelegten Obergrenzen werden ausschließlich zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der in Artikel 5 genannten Mittelaufnahme ergeben, vorübergehend um jeweils 0,6 Prozentpunkte angehoben, bis alle derartigen Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.

Die Anhebung der Eigenmittellobergrenzen darf nicht zur Deckung sonstiger Verbindlichkeiten der Union verwendet werden.

Artikel 7

Grundsatz der Gesamtdeckung

Die in Artikel 2 genannten Einnahmen dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Jahreshaushaltsplan der Union ausgewiesenen Ausgaben.

Artikel 8

Übertragung von Überschüssen

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Union gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 9

Erhebung der Eigenmittel und deren Bereitstellung für die Kommission

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten nach ihren innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben. Die Mitgliedstaaten passen diese Vorschriften gegebenenfalls den Erfordernissen der Unionsvorschriften an.

Die Kommission prüft die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften für notwendig hält, und erstattet erforderlichenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.

(2) Die Mitgliedstaaten behalten von den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Einnahmen 25 % als Erhebungskosten ein.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses genannten Eigenmittel gemäß den Verordnungen zur Verfügung, die im Rahmen des Artikels 322 Absatz 2 AEUV erlassen wurden.

(4) Reichen die bewilligten, in den Unionshaushalt eingesetzten Mittel nicht dafür aus, dass die Union ihren Verpflichtungen aus der Mittelaufnahme nach Artikel 5 des vorliegenden Beschlusses nachkommen kann, und kann die Kommission die erforderliche Liquidität nicht durch das Ergreifen anderer, in den Finanzierungsregelungen für solche Mittelaufnahmen vorgesehener Maßnahmen rechtzeitig erreichen, um die Erfüllung der Verpflichtungen der Union sicherzustellen — unter anderem durch aktive Kassenmittelverwaltung und erforderlichenfalls durch Rückgriff auf kurzfristige Finanzierungen an den Kapitalmärkten entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses —, so stellen die Mitgliedstaaten — als letztes Mittel der Kommission — unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates ⁽¹⁰⁾ der Kommission die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung. In diesem Fall

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

kommen abweichend von Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 die Absätze 5 bis 9 des vorliegenden Artikels zur Anwendung.

(5) Vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, anteilmäßig („pro rata“) zu den Einnahmen, die im Haushaltsplan je Mitgliedstaat veranschlagt sind, die Differenz zwischen den Gesamtguthaben und dem Kassenmittelbedarf vorläufig zur Verfügung zu stellen. Die Kommission kündigt den Mitgliedstaaten solche Abrufe rechtzeitig im Voraus an. Die Kommission wird mit den nationalen Schuldenverwaltungsstellen und Finanzministerien einen strukturierten Dialog über die Emissions- und Rückzahlungszeitpläne aufbauen.

Kommt ein Mitgliedstaat einem Abruf ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nach oder teilt er der Kommission mit, dass er einem Abruf nicht nachkommen kann, so hat die Kommission vorläufig das Recht, von anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel abzurufen, um den entsprechenden Anteil des betreffenden Mitgliedstaats abzudecken. Ein solcher Abruf erfolgt anteilmäßig zu den Einnahmen, die jeweils im Haushaltsplan für jeden der anderen Mitgliedstaaten veranschlagt sind. Der Mitgliedstaat, der einem Abruf nicht nachgekommen ist, bleibt weiterhin verpflichtet, diesem nachzukommen.

(6) Der jährliche Höchstbetrag an Kassenmitteln, der gemäß Absatz 5 von einem Mitgliedstaat abgerufen werden kann, ist in jedem Fall auf seinen BNE-gestützten relativen Anteil an der außerordentlichen und vorübergehenden Anhebung der Eigenmittellobergrenze gemäß Artikel 6 begrenzt. Zu diesem Zweck berechnet sich der BNE-gestützte relative Anteil als der Anteil am gesamten BNE der Union, wie er sich aus der entsprechenden Spalte des Einnahmenteils des letzten verabschiedeten Jahreshaushalts der Union der Union ergibt.

(7) Jede Bereitstellung von Kassenmitteln gemäß den Absätzen 5 und 6 wird unverzüglich gemäß dem geltenden Rechtsrahmen für den Unionshaushalt ausgeglichen.

(8) Ausgaben, die durch die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 vorläufig bereitgestellten Kassenmittel gedeckt sind, werden unverzüglich in den Unionshaushalt eingesetzt, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Einnahmen so früh wie möglich für die Gutschrift der Eigenmittel auf den Konten durch die Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 berücksichtigt werden.

(9) Die Anwendung des Absatzes 5 darf nicht dazu führen, dass innerhalb eines Jahres Kassenmittel in einem Umfang abgerufen werden, der die gemäß Artikel 6 angehobenen Eigenmittellobergrenzen nach Artikel 3 überschreitet.

Artikel 10

Durchführungsmaßnahmen

Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 311 Absatz 4 AEUV Durchführungsmaßnahmen für folgende Elemente des Eigenmittelsystems der Union fest:

- a) das Verfahren zur Berechnung und Budgetierung des jährlichen Haushaltssaldos gemäß Artikel 8;
- b) die notwendigen Bestimmungen und Regelungen zur Kontrolle und Überwachung der Erhebung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Eigenmittel und etwaiger einschlägiger Mitteilungspflichten.

Artikel 11

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Der Beschluss 2014/335/EU, Euratom wird vorbehaltlich des Absatzes 2 aufgehoben. Verweise auf den Beschluss 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates ⁽¹⁾, den Beschluss 85/257/EWG, Euratom des Rates ⁽²⁾, den Beschluss 88/376/EWG, Euratom des Rates ⁽³⁾, den Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates ⁽⁴⁾, den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates ⁽⁵⁾, den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates ⁽⁶⁾ oder auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss; Verweise auf den aufgehobenen Beschluss gelten gemäß der Entsprechungstabelle im Anhang dieses Beschlusses.

⁽¹⁾ 70/243/EGKS, EWG, Euratom: Beschluss des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 19).

⁽²⁾ 85/257/EWG, Euratom: Beschluss des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. L 128 vom 14.5.1985, S. 15).

⁽³⁾ Beschluss 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 24).

⁽⁴⁾ 94/728/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9).

⁽⁵⁾ 2000/597/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

⁽⁶⁾ 2007/436/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

15.12.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 424/9

(2) Die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom, die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom und die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom finden für die betreffenden Jahre weiterhin Anwendung bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung des Abrufsatzes auf die für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgelegte, auf 50 % bis 55 % des BSP oder des BNE eines jeden Mitgliedstaats begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage ergeben, bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1995 bis 2020 und bei der Berechnung der Finanzierung der Korrekturen zugunsten des Vereinigten Königreichs durch andere Mitgliedstaaten.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 10 % der Beträge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht bis zum 28. Februar 2001 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

(4) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 25 % der Beträge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht zwischen dem 1. März 2001 und dem 28. Februar 2014 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

(5) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 20 % der Beträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht zwischen dem 1. März 2014 und dem 28. Februar 2021 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

(6) Für die Zwecke dieses Beschlusses werden alle Geldbeträge in Euro ausgedrückt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Der Generalsekretär des Rates gibt den Mitgliedstaaten diesen Beschluss bekannt.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung nach Absatz 2 folgt.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 13

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2020.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROTH

ANHANG

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Beschluss 2014/335/EU, Euratom	Vorliegender Beschluss
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b
—	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 2 Absatz 2	—
—	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 6	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 7	Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 3 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absätze 2 und 3
Artikel 3 Absatz 3	—
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 4	—
—	Artikel 4
Artikel 5	—
—	Artikel 5
—	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 3
—	Artikel 9 Absätze 4 bis 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3 Satz 1	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 11 Absatz 4
—	Artikel 11 Absatz 5
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 6
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12	—
—	Artikel 13